

DER UNTERRICHT IM NATURRECHT UND SEIN ZWECK IN DER HABSBURGERMONARCHIE

Wilhelm BRAUNEDER
Universität Wien

Wegen der großen Bedeutung des Naturrechts für die Staats- und Rechtsordnung der Habsburgermonarchie kam etwa von 1750 bis 1850 dem Unterricht im Naturrecht besondere Bedeutung zu.

1. Lehrkanzeln für Naturrecht

Die erste Lehrkanzeln für Naturrecht an einer Universität der Habsburgermonarchie¹ wurde im damals österreichischen Freiburg/Breisgau im Jahre 1716 eingerichtet. Inhaber war Johann Sigmund Stapf, dessen „jus naturae et gentium“ 1735 in Mainz erschien. Nahezu zeitgleich erhielt die Universität Salzburg, damals nicht zur Habsburgermonarchie gehörig, 1718 eine Naturrechtslehrkanzeln, besetzt mit Franz Schmier. In der Habsburgermonarchie folgte nach Freiburg/Breisgau eine Naturrechtslehrkanzeln an der Universität Innsbruck 1733, besetzt mit Paul Joseph Riegger, die Universität Prag 1748 mit Johann Franz v. Bourguignon, die Universität Wien erst 1753. Hierher wurde Riegger aus Innsbruck berufen, ihm folgte Karl Anton v. Martini. Die Universität Graz schließlich erhielt 1778 eine Naturrechtslehrkanzeln, besetzt mit Franz Aloys Tiller.

Eine besonders hervorstechende Rolle kam trotz dieser Lehrkanzeln dem Naturrecht im Unterricht wohl kaum zu. So war an der Universität Salzburg der Lehrkanzelninhaber Schmier vor allem Kanonist, auch hatte die Wiener Lehrkanzeln nicht nur Naturrecht zu betreuen, sondern auch die römischrechtliche Institutionen-Vorlesung. Der Grazer Fachvertreter Tiller trat nicht etwa mit einer Naturrechtsdarstellung hervor, sondern mit seinem „System der bürgerlichen Rechtslehre“, die im Titel darauf hinweist, daß sie auf „dem samentlichen Römischen

¹ Zum Folgenden Wilhelm BRAUNEDER: Vom Nutzen des Naturrechts für die Habsburgermonarchie. In: DERS: *Studien IV, Entwicklungen des Öffentlichen und Privatrechts*. Wien, Peter Lang, 2011. 153 ff.; zu den genannten Personen Wilhelm BRAUNEDER: *Juristen in Österreich*. Wien, Orac, 1987.

Rechte, mit Bezug auf die österreichischen Gesetze, sonderlich aber auf das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch“ (1787 – 1789) abgefaßt sei, wobei mit diesem das Teil-ABGB 1786 gemeint ist. In diesem Werk finden sich keinerlei Spuren des Naturrechts auch nicht, wie in späteren Darstellungen, zum Zweck der Gesetze oder den Auslegungsregeln.

2. Studienordnungen

Das eben skizzierte Bild bestätigen die Studienordnungen.² Von der Studienordnung 1774 bis hin zur Studienordnung 1811 war Naturrecht in dem in vier Jahrgänge gegliederten Studium der Rechtswissenschaften stets im ersten Jahrgang zu unterrichten, allerdings neben anderen Fächern oder gar mit solchen in Kombination: 1774 stand es neben der Geschichte des Römischen Rechts und den Institutionen, 1788/89 war es zu einem Fach vereint mit Allgemeinem Staatsrecht und Völkerrecht, das neben Strafrecht und Kirchengeschichte zu lehren war, 1790/91 wurde letztere durch deutsche Rechtsgeschichte ersetzt, diese dann 1805 durch eine europäische Staatenkunde, wobei es ab 1811 verblieb. Die österreichischen Universitäten hatten übrigens eine besondere, nämlich praktische Aufgabe zu erfüllen. Während, wie ein Gutachten ausführte, Göttingen „eine lehrende Akademie der Wissenschaft“ mit „Gelehrten von größtem Ruf“ sei, um den „Zulauf der Ausländer zu vergrößern“, sollten die österreichischen Universitäten einer „allgemeinen Nationalerziehung“ dienen, d. h. pflichtgetreue Bürger heranbilden sowie Beamte für die verschiedenen Verwaltungszweige wie auch „Männer für die Ratsstube“ und „für das Kabinett“, wozu eine Unterrichtung in den „vaterländischen, zum ganzen Plan der Staatsverfassung ein stimmenden Grundsätzen und Gesinnungen“ gehöre. Dazu wurden auch als Lehr- und Lernunterlage bestimmte Bücher vorgeschrieben. Dies waren für das Naturrecht Martinis „Positiones de lege naturali“ (1762) sowie seine „Positiones de iure civitatis“ (1768) bzw. sodann statt diesen sein „Lehrbegriff des Naturrechts“ (1799).

An die Stelle des erstgenannten Titels trat ab 1805 Zeillers „Natürliches Privatrecht“ und blieb bis 1848 vorgeschrieben, ebenso der zweitgenannte Titel Martinis, der allerdings ab 1809/10 in der Bearbeitung durch Franz v. Egger vorlag. Einen besonderen Unterricht erhielten Mitglieder des Herrscherhauses, festgehalten in sogenannten Kronprinzenvorträgen. So hörte beispielweise Joseph II.³ Erläuterungen zu folgenden Themen bzw. Feststellungen: „Freiheit des Willens“, die Überschrift „Aller Menschen Richtschnur“ ist in der Folge erläutert mit „ist die Vernunft“ sowie „oder das natürliche Gesetz“, weiters: „Die Pflichten der Menschen gegen sich selbst ... fließen aus einer vernünftigen Eigenliebe“, „Unsere Pflichten gegen andere gründen sich auf die natürliche Gleichheit“, „Die Menschen sind von Natur gesellig ... daher traten die Menschen bald in ... Gesellschaften“, „Von den äußerlichen Gebräuchen der Ehestiftung weiß das natürliche Recht ebenso wenig als

² Zum Folgenden BRAUNEDER (2011) op. cit. 154 f.

³ Hermann CONRAD (Hrsg.): *Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias*. Köln, Westdeutscher Verlag, 1964. 151 ff., 192 ff.

von der Herrschaft des Mannes über das Weib.“ Naturrecht lag auch den Ausführungen über die Gesetzgebung zugrunde, wonach diese für die Untertanen verständlich sein sollte. Zufolge dieses Unterrichts bestimmten naturrechtliche Argumente tatsächlich Denkschriften von Joseph II. wie in einer von 1765 die Ablehnung der Adelsvorrechte und der Patrimonialgerichtsbarkeit und sein Eintreten für die „natürliche Gleichheit.“⁴ Auch Franz v. Zeiller, einer der maßgeblichen Redaktoren insbesondere des ABGB 1811 und des Strafgesetzes 1803, erteilte derartigen Unterricht⁵.

3. Theoretische Positionen

Beachtenswert sind spezifische Lehrer-Schüler-Ketten der Naturrechtsvertreter⁶. So war Riegger der Lehrer Martinis, der auf dessen Empfehlung 1754 die Lehrkanzel für Naturrecht und Institutionen in Wien erhielt. Zu Martinis Schülern zählten vor allem Zeiller und Joseph von Sonnenfels, sodann Johann Bernhard von Horten, der den Codex-Theresianus-Entwurf entscheidend neu fasste (Entwurf Horten), weiters in der ABGB-Gesetzgebungskommission Joseph Froidevo und Franz v. Kees. Zeillers Schüler Franz v. Egger folgte diesem 1803 auf seine Lehrkanzel nach und, wie erwähnt, bearbeitete dessen Naturrechtsdarstellung.

Zu seiner Naturrechtsposition stellte Martini ausdrücklich fest⁷ „in der Tat ist Wolffens Methode die schicklichste“. Wie dieser sah auch er den Staatszweck in der *salus publica*, folgerte aber daraus weitgehende, konkrete Befugnisse des Staates bis hin zur Überwachung der elterlichen Gewalt und des Gesindedienstverhältnisses.

Horten ermöglichte durch seine Umarbeitung des Codex Theresianus die ersten legislativen Ergebnisse im Zuge der Entwicklung der Zivilrechtskodifikation⁸, nämlich das Erbfolgepatent 1786 und vor allem das Teil-ABGB 1786. Martini baute seine Auffassung von der elterlichen Gewalt und des Gesindedienstvertrages in seinen Kodifikationsentwurf ein, nachdem letzterer bisher hier nur teilweise geregelt gewesen war.

Mit Wolff teilte Martini⁹ die Ansicht, die „natürlichen Gesetze“ könnten auch durch die positive Gesetzgebung „nicht außer Übung kommen“, was sich gleichfalls im Entwurf Martini und sodann im GBGB niederschlug: „Diese Naturrechte bleiben unverändert auch im Kreise der bürgerlichen Gesellschaft“.

Martinis Ablehnung sowohl der Lehre von der „majestas personalis et realis“ und auch jener von der Volkssouveränität sowie weiters die Ansicht, der Staatsvertrag diene gleichzeitig als „Vereinigungs- (wie auch) als Unterwerfungsvertrag“ sah er

⁴ Hans von VOLTELINE: Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts. *Historische Zeitschrift*, München, 105/1910. 71 f.

⁵ Wolfgang WAGNER (Hrsg.): *Das Staatsrecht des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation*. Karlsruhe, C.F. Müller, 1968.

⁶ BRAUNEDER (2011) op. cit. 156 f.

⁷ Ibid. 156.

⁸ Wilhelm BRAUNEDER: *Europäische Privatrechtsgeschichte*. Stuttgart, Böhlau, 2014. 115 f.

⁹ BRAUNEDER (2011) op. cit. 157.

die Staatsgewalt allein im Monarchen verkörpert und folgerte daraus die Ablehnung mitregierender Landstände. Ablehnung fanden damit auch Krönung, Erbhuldigung und ähnliches Zeremoniell. Mit all dem fand die Zurückdrängung der Landstände in den deutschen Erbländern ihre theoretische Grundlage.

Zeiller¹⁰ führte Martinis Naturrecht weiter fort. Für die Ansicht, er sei ein strikter Anhänger der Lehren von Emanuel Kant gewesen, gibt es keine direkten Belege. In seinem „Natürlichen Privat-Recht“ zitiert er Kant nur äußerst selten, gar nicht im Abschnitt über die „angeborenen Rechte“, hier aber sehr wohl 13 (!) andere Autoren. Zeillers „Natürliches Privatrecht“ erlebte drei Auflagen, 1802, 1805 und 1819. Es begleiteten diese seine Arbeiten an den Kodifikationen, auf die sie auch Einfluß hatten (s. u. IV.). Aus gleichem Grund verdient besondere Aufmerksamkeit seine Gesetzgebungslehre, die er allerdings nicht in einer eigenen Publikation, sondern in Stellungnahmen zu den ABGB-Arbeiten und in seinem ABGB-Kommentar niederlegte. Den naturrechtlichen Gehalt beschrieb Zeiller ferner in seinem sogenannten „Zweiten Kommentar“, unter dem Titel „Abhandlung über die Principien des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches“ von 1816 bis 1820.¹¹

Den Niederschlag naturrechtlichen Denkens zeigt sich sehr schön in einem Gedicht von Johann Wilhelm Ludwig Gleim, das Wolfgang Amadeus Mozart 1788 als „Deutscher Kriegsgesang“ (KV 539) mit dem Titel „Ich möchte wohl der Kaiser sein“ vertonte.¹² Hier ist mehrfach beschrieben, was dieses „Ich“ als Kaiser unternehmen würde, etwa die Eroberung von Konstantinopel, auch die Förderung der Dichtkunst („Die goldenen Zeiten führt ich ein“). In der letzten Strophe zeigt sich dieses „Ich“ aber völlig konzessionsbereit, wenngleich unter Bedingungen: „Ich möchte wohl der Kaiser sein,/wenn aber Joseph meinen Willen,/bei seinem Leben will er füllen,/und sich darauf die Weisen freuen./so mag er immer Kaiser sein“! Der Herrscher, hier Joseph II., ist also nicht als Autokrat verstanden, der seinen beliebigen Willen durchsetzen darf, sondern als Vollstrecker des Willens der Allgemeinheit. Derartige Gedankengänge entsprachen der damaligen – naturrechtlich beeinflussten – Staatsrechtslehre.¹³ Etwa die von Ludwig August Hartberg in seinem Buchtitel gestellte Frage „Das zweite Mal: was ist der Staat?“ (Wien 1783) beantwortet er mit der Definition „Gesellschaft vieler Familien ... unter der Leitung eines einzigen Führer(s)“. Dies entsprach nach Gottfried Achenwalls Buchtitel jeder „Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche und Völker“ (1790). In seinem „Österreichischen Staatsrecht“ stellte Anton Wilhelm Gustermann 1793 fest, das Staatsrecht sei „ein Inbegriff der Verbindlichkeiten und Rechte, welche Bürgern in Rücksicht auf die Verfassung und Regierung der

¹⁰ Zum Folgenden Wilhelm BRAUNEDER: *Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch I*. Berlin, Duncker & Humblot, 2014. 72.

¹¹ Wilhelm BRAUNEDER – Elisabeth BERGER (Hrsg.): *Abhandlungen über die Principien des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches*. Innsbruck, Berenkamp, 2. Auflage, 2011.

¹² Wilhelm BRAUNEDER: Kaiser Joseph II. bei Mozart und Beethoven. In: BRAUNEDER (2011) op. cit. 182 ff.

¹³ Wilhelm BRAUNEDER: Die Habsburgermonarchie als zusammengesetzter Staat. In: BRAUNEDER (2011) op. cit. 144 ff.; BRAUNEDER (2011) op. cit. 160 f.

bürgerlichen Gesellschaft zukommen“; dies führte er auf Martini zurück, wie weiters auch „das natürliche, allgemeine Staatsrecht“. Ähnlich wie bei Gustermann verwendet auch Zeiller die naturrechtliche Vertragssicht von Staat und Verfassung dafür, die Habsburgermonarchie als einen einzigen Staat anzusehen.

4. Praktische Auswirkungen

Nach einem frühen Titel von Sonnenfels aus 1771 gelte es die „Liebe des Vaterlandes“ zu erwecken, und zwar mittels guter und einheitlicher Gesetze. Hier liegt auch der Schwerpunkt des Nutzens des Naturrechts und der Zweck seines Unterrichts. Es ist dies die Organisation der Rechtsordnung insgesamt¹⁴, und zwar durch zweierlei. Erstens sollten die natürlichen, d. h. vernunftmäßigen und daher ewig gültigen Rechtssätze in Kodifikationen festgelegt werden, nämlich das Zivilrecht und Zivilprozeßrecht, das Strafrecht und Strafprozeßrecht sowie in einem Politischen Kodex das Verwaltungs- und allenfalls auch Verfassungsrecht. Dieser kam so nicht zustande, erstere aber sehr wohl insbesondere mit dem ABGB 1811 und dem Strafgesetz 1803. Gerade das ABGB galt als ein „Fundamentalgesetz“, nämlich für weitere, ausführende Bestimmungen.¹⁵ In derartige Einzelgesetze aufzunehmen war zweitens, im Unterschied zu den Kodifikationen, das wandelbare oder das regional unterschiedliche Recht wie etwa das bäuerliche Erbrecht und das Gesinderecht.

Am Anfang der ABGB-Arbeiten standen sogenannte „Kompilationsgrundsätze“, die eindeutig naturrechtlich bestimmt waren: Es sollte, kurz skizziert, den Länderrechten im Wege der Induktion das Natürlich-gemeinsame abgefolgert werden, Lücken waren durch Naturrecht im Wege der Deduktion aus Vernunftprinzipien, auch unter zu Hilfenahme anderer Rechte, darunter das Gemeine Recht, zu schließen. Dies geschah auch im Wesentlichen bis hin zum ABGB 1811, allerdings doch mit einem Vorrang des Gemeinen Rechts. Durch logische Operationen verringerte sich der Umfang zusehends bis schließlich zu 25 % des Ausgangstextes.

Nachdem das GBGB als „Urentwurf“ für das ABGB noch einen umfangreichen naturrechtlichen Grundrechtskatalog enthalten hatte, verblieben im ABGB nur wenige, allerdings sehr wesentliche naturrechtliche Grundbestimmungen. Gemäß § 17 bleiben die „angeborenen natürlichen Rechte“ aufrecht, soweit sie nicht beschränkt werden; logischerweise war daher nach § 7 eine Lücke – eben mangels derartiger Beschränkung – letztlich nach den „natürlichen Rechtsgrundsätzen“ zu füllen. Naturrecht schlug sich aber auch außerhalb der Kodifikationen nieder. So werden 1785 die Polizeibehörden ausdrücklich angewiesen, die „bürgerliche Freiheit“ zu respektieren, 1791 ergeht eine Art Habeas-Corpus-Verordnung, deren Befolgung 1793 eingeschränkt wird.¹⁶ Es war auch bei Gefangenen die „für Freiheit, Ehre und Gut neuerlich eingeführte Vorsicht genau einzuhalten!“

¹⁴ BRAUNEDER (2011) op. cit. 161 ff., 165 ff.

¹⁵ Dazu und das Folgende Wilhelm BRAUNEDER: wie BRAUNEDER-BERGER (2011) op. cit. XXX ff.

¹⁶ Nachweise bei BRAUNEDER (2011) op. cit. 165.

Vor allem aus diesen Gründen der weiteren Anwendung des Naturrechts mußte dieses, wie oben (II.) beschrieben, im Zuge des rechtswissenschaftlichen Studiums weiterhin unterrichtet werden. Wohl auch aus diesem dem Naturrecht verpflichteten Grund schrieb Zeiller seinen oben (bei Fn. 14) erwähnten sogenannten „Zweiten Kommentar“.

5. Ausblick

Das Ende des naturrechtlichen Universitätsunterrichts hängt mit einem Methodenwandel der Privatrechtswissenschaft zusammen.¹⁷ In den 1840er Jahren unterlag Österreichs jüngere Juristengeneration zunehmend der Faszination der Historischen Rechtsschule. Um 1845 entstanden erste juristische Abhandlungen in ihrem Geiste wie etwa 1843 von Johann Perthaler „Recht und Geschichte. Zur enzyklopädischen Einleitung in das Studium der juridisch-politischen Wissenschaften“, der im Jahr davor an seinen Vater geschrieben hatte, nun „studiere ich Rechtsgeschichte“ und weiters: „Allen anderen Plunder, vor allem die mir verhassten Erläuterungen [des ABGB] habe ich dem Kuckuck übergeben.“¹⁸ Der erste Lehrkanzelinhaber für Rechtsgeschichte, Emil Franz Rössler, veröffentlichte 1847 „Über die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Österreich“. Bewußt wurde nun durch eine entsprechende Universitätspolitik die bisherige exegetisch-naturrechtliche Richtung durch die Historische Rechtsschule verdrängt. Die Studienordnung von 1855 setzte daher an die Stelle des Unterrichts im Naturrecht den der rechtshistorischen Fächer.

¹⁷ Vgl. BRAUNEDER (2014) op. cit. 138.

¹⁸ Zum Folgenden grundsätzlich Wilhelm BRAUNEDER: *Leseverein und Rechtskultur*. Wien, Manz, 1992. 154., 283.